

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

42. Jahrgang

Donnerstag, 27. Juni 2013

Nummer 12

Inhalt	Seite
I. Benutzungs- und Entgeltordnung für die insel – Volkshochschule der Stadt Marl	108
II. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 07. Juli 2013 und 01. September 2013 im Stadtteil Alt-Marl vom 25.06.2013	109
III. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 22. Dezember 2013 im Stadtteil Stadtkern vom 25.06.2013	110
IV. Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Integrationsrat der Stadt Marl	111

Herausgeber und Verleger:
Stadt Marl - Der Bürgermeister -, 45765 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt -
ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rat-
haus, Creiler Platz, Zentralgebäude, an der



Information des Bürgerbüros, im i-Punkt im
Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm,
Ernst-Reuter-Haus, Sperberweg 3-5, erhältlich.
Es wird außerdem regelmäßig gegen einen
Beitrag von 2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Insel – Volkshochschule der Stadt Marl

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Insel –
Volkshochschule der Stadt Marl

§ 1 Entgeltspflicht / Zahlungsweise

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Insel-VHS wird grundsätzlich ein privatrechtliches Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgelttarif erhoben.
2. Die Leitung der Insel-VHS setzt das für die Veranstaltung zu erhebende Entgelt nach dem Entgelttarif fest.
3. VHS-Veranstaltungen zur politischen Bildung können entgeltfrei angeboten werden. VHS-Veranstaltungen, die in besonderer Weise zu fördern sind, z. B. aus kulturellen, sozialen oder werblichen Gründen, können von der Leitung der Insel-VHS mit einem geringeren Entgelt als im Entgelttarif vorgesehen oder entgeltfrei festgesetzt werden. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, bei denen die Bürgerinnen und Bürger mit kommunalen Einrichtungen und Angeboten sowie kommunalen Vorgängen vertraut gemacht werden sollen.
4. Zur Zahlung des Entgeltes ist der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin verpflichtet. Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer können auch juristische Personen sein. Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können nach einer Mahnung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 2 Ermäßigung / Erlass

1. Bei Bedürftigkeit kann auf Antrag hin das Entgelt ermäßigt, in besonders begründeten Fällen entsprechend § 2 Abs. 2 erlassen werden.
2. Für Bezieherinnen und Bezieher
 - von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
 - von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
 - von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
 gelten folgende Regelungen:
Teilnahme an Einzelveranstaltungen

Teilnahme an Kursen, Seminaren, Bildungsurlauben, jedoch nicht Studienreisen als Bildungsurlaub
Für die Teilnahme an Studienreisen und Exkursionen

3. Hauptberufliches und nebenberufliches Personal der Insel kann als Fortbildung an VHS-Veranstaltungen teilnehmen. Dann gelten die finanziellen Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Hauptberufliches und nebenberufliches Personal darf sich jedoch erst 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn anmelden, sofern noch freie Plätze verfügbar sind.

§ 3 Erstattung

1. Ein fristgemäßer Rücktritt von der Anmeldung ist bei Kursen vor Beginn des 2. Unterrichtstermins, bei Seminaren, Einzelveranstaltungen, Bildungsurlauben, Exkursionen bis 2 Wochen vor Beginn möglich. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. In diesen Fällen wird das Teilnahmeentgelt voll erstattet. Bei Studienreisen und Lehrgängen gelten die Regelungen des Einzelvertrages.
2. Setzt die Insel-VHS eine Veranstaltung ab, so kann sie nur das Teilnahmeentgelt für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsanteile verlangen. Bei Studienreisen und Lehrgängen gelten die Regelungen des Einzelvertrages.
3. In besonders begründeten Fällen ist die VHS-Leitung ermächtigt, Teilnahmeentgelte ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Entgelte werden bis zum Ende des Arbeitsabschnittes auf schriftlichen Antrag, bei Barzahlung gegen Rückgabe der Quittung, erstattet:

§ 4 Erhebung personenbezogener Daten

1. Der/die Betroffene erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert werden:
 - 1.1 Bei Kursen, Seminaren, Exkursionen, Einzelveranstaltungen
Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonverbindung, Geburtsjahr, Geschlecht, regelmäßige Teilnahme, *E-Mail-Adresse*
entgeltfrei

- 1.2 Bei Schulabschlußlehrgängen nach § 6 WbG NW
Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonverbindung, Geburtstag, Geburtsort, Geschlecht, schulische Vorbildung, Zeugnisnoten, erlernter Beruf, Berufspraxis, regelmäßige Teilnahme, arbeitslos ja/nein, *E-Mail-Adresse*
- 1.3 Bei Maßnahmen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)
Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonverbindung, Lebensalter nach Altersgruppen, Geschlecht, regelmäßige Teilnahme, Beschäftigungsbereich, Anzahl der Beschäftigten der Dienststelle/des Betriebes nach Größenklassen, *E-Mail-Adresse*
- 1.4 Bei der Bewerbung von Kursleiterinnen und Kursleitern
Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonverbindung, Geburtstag, Geburtsort, Schulische Vorbildung, erlernter Beruf, Berufspraxis, Tätigkeiten in der Weiterbildung, Staatsangehörigkeit, arbeitslos ja/nein, bei Ausländern: Arbeitserlaubnis ja/nein, *E-Mail-Adresse*
- 1.5. Bei berufsbezogenen Lehrgängen
Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonverbindung, Geburtstag, Geburtsort, Zeugnisnoten, erlernter Beruf, Berufspraxis, regelmäßige Teilnahme, Stamm-Nr. des Arbeitsamtes, zuständiges Arbeitsamt, *E-Mail-Adresse*
- 1.6 Bei Studienreisen
Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonverbindung, Geburtstag, Geburtsort, *E-Mail-Adresse*
- 1.7 Bei Zertifikatsprüfungen
Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Geburtstag, Geburtsort, Zeugnisnoten, *E-Mail-Adresse*. Bei den Prüfungen des Goethe-Institutes werden darüber hinaus folgende Daten verlangt: Beruf, Staatsangehörigkeit, Geburtsland

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Insel - Volkshochschule der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marl, 06.06.2013

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 07. Juli 2013 und 01. September 2013 im Stadtteil Alt-Marl vom 25.06.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes vom 25.01.2000 (GV.NRW.S. 54) sowie den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW.S. 274) wird von der Stadt Marl als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Marl folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Alt-Marl dürfen am 07. Juli 2013 und am 01. September 2013 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marl, 25.06.2013
Stadt Marl

gez.
Werner Arndt
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 07. Juli 2013 und 01. September 2013 im Stadtteil Alt-Marl vom 25.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 25.06.2013

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 22. Dezember 2013 im Stadtteil Stadtkern vom 25.06.2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006

(GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (GV.NRW.S. 54) sowie den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW.S. 274) wird von der Stadt Marl als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Marl folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Stadtkern dürfen am 22. Dezember 2013 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marl, 25.06.2013
Stadt Marl

gez.
Werner Arndt
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 22. Dezember 2013 im Stadtteil Stadtkern vom 25.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 25.06.2013

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV. Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Integrationsrat der Stadt Marl

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV.NRW.S.238), - mache ich bekannt:

Für das ausgeschiedene Mitglied des „Bündnis 2010“ im Integrationsrat der Stadt Marl, Herrn Kamal Darwiche, ist der auf der Reserveliste nächste Bewerber, Herr Erdal Saglam, nach Fortzug aus dem Wahlgebiet nicht mehr wählbar. Herr Cengiz Caliskan, Sicklingmühler Str. 70, 45768 Marl, wurde daraufhin als

nächster Nachfolger laut Reserveliste zum 20.06.2013 in den Integrationsrat der Stadt Marl berufen.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen die Ersatzberufung erhoben werden.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marl, 24.06.2013
Der Wahlleiter

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister